

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Geotechnik im Bauwesen der RWTH Aachen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Nach seiner Eintragung lautet der Name "Förderverein der Geotechnik im Bauwesen der RWTH Aachen e.V."
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Lehrstuhls für Geotechnik im Bauwesen und des Instituts für Grundbau, Bodenmechanik, Felsmechanik und Verkehrswasserbau der RWTH Aachen in Lehre und Forschung und seiner Studierenden sowie die Information seiner Mitglieder über die Arbeit von Lehrstuhl und Institut.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Aufgaben von Lehrstuhl und Institut mit den folgenden Schwerpunkten verwirklicht:
  - a) Unterstützung wissenschaftlicher Kontakte zwischen Mitgliedern des Vereins, Wissenschaftlern, Forschungsinstituten und Forschungsgemeinschaften;
  - b) Anregung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch die Mitglieder sowie die Förderung der Umsetzung von Ergebnissen in die Praxis;
  - c) Unterstützung durch Beiträge zur Ausstattung des Fachgebiets in Lehre und Forschung (Literatur, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsplatzausstattung, usw.);
  - d) Bewilligung von Stipendien und Personalbeihilfen für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten aus dem Bereich der Forschungsarbeiten von Lehrstuhl und Institut;
  - e) Unterstützung bei der Ausrichtung von Besichtigungs- und Vortragsveranstaltungen;
  - f) Unterstützung von Fachexkursionen und der daran teilnehmenden Studierenden;
  - g) Unterstützung von Veröffentlichungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre

Tätigkeit. Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag durch den Vorstand genehmigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein hat
  - a) Ordentliche Mitglieder;
  - b) Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Geotechnik erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben, sofern sie kein ordentliches Mitglied sind, kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand;
- b) Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Inhaber des Lehrstuhls für Geotechnik im Bauwesen der RWTH Aachen ist qua Amt stellvertretender Vorsitzender.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder von beiden ist allein vertretungsbe-rechtigt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig. Das Recht zur Abberufung besteht nur aus wichtigem Grund.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein und sollten im aktiven Berufsleben stehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger frei bestimmen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind; ihm obliegt die Vertretung des Vereins, die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt der rechtzeitige Versand der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse bzw. die elektronische Absendung der E-Mail.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt sich erneut eine Stimmengleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 5) Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht erteilen.
- 6) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse schriftlich (auch per e-mail) im Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlasst. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage Stellung nehmen mit einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens bis zum Eingang beim Vorstand des Vereins. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 11 Abs. 3) beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinisch-

Westfälische Technische Hochschule in Aachen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks. Die RWTH Aachen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts; sie hat das ihr zugewandte Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 13 Sonstiges**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung für seine Mitglieder besteht nicht.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch eine Bestimmung, die sowohl dem entspricht, was die Mitglieder nach Sinn und Zweck des Vereins vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht hätten, als auch den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- 3) Dieses gilt entsprechend auch für Satzungslücken

Aachen, den 21.01.2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder